

**Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung)****Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslagertanks
auf Fl.-Nr. 750/1 der Gemarkung Burghaig,
durch die Glen Dimplex Deutschland GmbH (Am Goldenen Feld 18, 95326 Kulmbach)**

Die Glen Dimplex Deutschland GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagertanks beantragt. Das Vorhaben soll auf dem Grundstück Fl.-Nr. 750/1 der Gemarkung Burghaig verwirklicht werden.

Die Errichtung und der Betrieb eines Flüssiggaslagertanks für die Lagerung von 40 m³ (entspricht ca. 19.760 kg) Propan bedürfen nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung; als Verfahrensart ist nach Spalte c ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgeschrieben. Für das Neuvorhaben ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich, da der beantragte Propangaslagertank eine Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern mit einer Kapazität von 3 t bis weniger als 30 t ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat nach überschlägiger Prüfung ergeben, dass bei dem Neuvorhaben keine der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist folglich nicht erforderlich (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Das Landratsamt Kulmbach stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Antragsunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kulmbach, 16.07.2024

Landratsamt Kulmbach

Carolin Rotter
Regierungsoberinspektorin